

NR. 29 / 2018
vom 19. Dezember 2018

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften	5
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheim Institute for Sustainable Energy Studies (MISES)	9
6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaftslehre"	11
1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studienoption "International Business Education Alliance" (IBEA) im Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" der Universität Mannheim	15
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang "Sociology" (Master of Arts)	17

Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

vom **14. Dez. 2018**

Aufgrund von § 38 Absatz 6a Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG diese Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die befristete Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Universität Mannheim. ²Promotionsordnungen können von §§ 2 Satz 3, 3 Absatz 1 Sätze 2 bis 4, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 abweichende Regelungen vorsehen.

§ 2 Persönliche Voraussetzungen der Assoziierung

¹Die Universität kann mit Hochschulen für angewandte Wissenschaft bei Promotionsverfahren zusammenwirken. ²In diesen Fällen können forschungsstarke Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dieser Hochschulen für angewandte Wissenschaften assoziiert werden, die qualitativ hochwertige Forschungsaktivitäten nachweisen. ³Der Nachweis gilt als erbracht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. in technischen Fächern:

a) mindestens zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen in wissenschaftlicher Fachliteratur von hohem Rang jährlich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren; dabei wird eine wissenschaftliche Veröffentlichung in Fachliteratur mit Peer Review-Verfahren wie zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen ohne Peer Review-Verfahren berücksichtigt; und

b) Einwerbung von Drittmitteln im Umfang von durchschnittlich mindestens 100.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer jährlich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren;

2. in nicht-technischen Fächern:

- a) mindestens eine wissenschaftliche Veröffentlichung in wissenschaftlicher Fachliteratur von hohem Rang mit Peer Review-Verfahren jährlich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und
- b) Einwerbung von Drittmitteln im Umfang von durchschnittlich mindestens 50.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer jährlich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren.

§ 3 Verfahren

(1) ¹Über die Assoziierung wird auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers entschieden. ²Der schriftliche Antrag ist über den zuständigen Dekan beim Promotionsausschuss einzureichen. ³Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. ein ausführliches Exposé zu einem gemeinsamen Promotionsprojekt,
2. Nachweise zu den Assoziierungsvoraussetzungen gemäß § 2.

⁴Der Promotionsausschuss kann die zwingende Verwendung amtlicher Vordrucke für den Antrag vorgeben.

(2) ¹Entspricht der Antrag nicht der vorgesehenen Form oder wurde er unvollständig eingereicht, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller hierauf hingewiesen und unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, den Mangel des Antrags zu beheben. ²Wird der Mangel nicht beseitigt, stellt der Promotionsausschuss das Assoziierungsverfahren durch Beschluss ein.

(3) ¹Liegen ein formgerechter Antrag und die Assoziierungsvoraussetzungen vor, trifft der Promotionsausschuss eine Entscheidung über den Antrag. ²Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird in der Sitzung des Promotionsausschusses das Recht zur mündlichen Stellungnahme zum Antrag eingeräumt. ³Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Assoziierung den berechtigten Interessen der Fakultät oder der Universität zuwiderlaufen würde. ⁴Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Forschungsschwerpunkt verfolgt, der außerhalb des Forschungsbereichs der Universität liegt oder im Konflikt zu den Forschungsschwerpunkten der Fakultät steht, oder in der Person Umstände vorliegen, die eine Assoziierung insbesondere im Hinblick auf das Selbstergänzungsrecht der Fakultät unzumutbar erscheinen lassen. ⁵Im Falle einer Assoziierung trifft der Promotionsausschuss gleichzeitig eine Entscheidung über die Dauer der Assoziierung. ⁶Diese wird regelmäßig für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen. ⁷In begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss eine abweichende Dauer festlegen.

(4) Die Beschlüsse des Promotionsausschusses gemäß Absatz 3 bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats sowie des Senats.

(5) Der Dekan gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die getroffenen Entscheidungen bekannt.

§ 4 Wirkung der Assoziierung

(1) ¹Für die Dauer der Assoziierung sind assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Professorinnen und Professoren der Universität in Promotionsverfahren gleichgestellt. ²Die Universität stellt sicher, dass mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität als weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer in Promotionsverfahren bestellt wird. ³Ein Anspruch bestimmter Personen auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Universität wird durch die Entscheidung über die Assoziierung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nicht begründet; die Regelungen der Promotionsordnungen der Universität über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, insbesondere über die Annahmeveraussetzungen, bleiben unberührt.

(2) ¹Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Universität teil. ²Die oder der Vorsitzende eines universitären Gremiums gestattet assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Teilnahme an Sitzungen als Gast, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 1 erforderlich ist. ³In gleichem Maß steht assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern das Rederecht in diesen Sitzungen zu.

(3) Assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird die Nutzung der Einrichtungen der Universität in gleichem Maß wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universität gestattet, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Absatz 1 erforderlich ist.

§ 5 Verlängerung und Erneuerung der Assoziierung

¹Verlängerungen und erneute Assoziierungen sind zulässig. ²Auf diese Entscheidungen findet § 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Promotionsausschuss auf die Vorlage von Nachweisen zu den Assoziierungsvoraussetzungen verzichten kann.

§ 6 Aberkennung der Assoziierung; Verzicht

(1) Die Assoziierung kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz aberkannt werden, wenn die assoziierte Person durch ihr oder sein Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat.

(2) Die assoziierte Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Promotionsausschuss mit Wirkung für die Zukunft auf die Assoziierung verzichten.

§ 7 Ende der Assoziierung

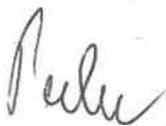
¹Mit dem Ende der Assoziierung enden die dadurch begründeten Rechte und Pflichten der assoziierten Person. ²Laufende Promotionsvorhaben werden hiervon nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 14.12.2018



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor



**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Mannheim Institute for Sustainable Energy Studies (MISES)**

vom 14. Dez. 2018

¹Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99ff.), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁴Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsstatus

Das Mannheim Institute for Sustainable Energy Studies (MISES) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim, welche dem Rektorat zugeordnet ist.

§ 2 Aufgaben

¹MISES ist ein Forschungsinstitut, welches sich mit den wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Aspekten der Energiewende befasst. ²Das Institut hat in diesem Rahmen insbesondere die Aufgabe,

- a. die sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für Forschungsarbeiten herzustellen,
- b. die fachliche Zusammenarbeit und den Austausch mit Institutionen mit vergleichbaren Forschungsfeldern im In- und Ausland zu pflegen,
- c. den Wissenstransfer in die Gesellschaft auf den oben genannten Gebieten zu fördern,
- d. die Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs zu unterstützen.

§ 3 Leitung des Instituts

Das Institut wird von einem geschäftsführenden Direktor geleitet, welcher vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat für einen befristeten Zeitraum oder auf Dauer ernannt wird.

§ 4 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal, Finanzmittel

¹Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Arbeiten der laufenden Verwaltung, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- (einschließlich Drittmittel) und Personalmittel. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Instituts, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Entscheidungen in Personalangelegenheiten, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung der Universität. ³Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf das Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 5 Benutzung

¹Die Institutseinrichtungen stehen allen Personen zur Verfügung, welche der geschäftsführende Direktor zur Benutzung zugelassen hat. ²Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsregelung trifft der geschäftsführende Direktor.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 14.12.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

vom **14. Dez. 2018**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 05. Dezember 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012, S.70 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Oktober 2017 (BekR Nr. 27/2017, S. 9 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **14. Dez. 2018**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die breit angelegten, umfassenden theoretischen und methodischen Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre sowie der Erwerb von analytischen Fähigkeiten und interdisziplinärem Denken, was durch die Einbindung der Nachbardisziplinen Volkswirtschaftslehre, Mathematik und Rechtswissenschaft gewährleistet wird, erworben hat. Neben dem Erwerb von Fachwissen steht sowohl die Vermittlung kritischer Denkweisen als auch die Bewusstseins-schaffung von sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung als zukünftige Führungskräfte im Mittelpunkt. Zur Berufsqualifizierung trägt neben der wissenschaftlichen Ausrichtung auch die Praxisorientierung der Lehrveranstaltungen bei. Schlüsselqualifikationen, Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Kompetenz, welche im Rahmen eines obligatorischen Auslandssemesters vertieft werden, sind in den Studiengang integriert und runden die wissenschaftliche und fachspezifische Ausbildung mit für den internationalen Arbeitsmarkt relevanten Kompetenzen ab.“

§ 2

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „25 bis“ gestrichen.

§ 3

In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 6 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 4

§ 8 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

(2) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fakultätsvorstand“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

§ 5

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) In der Überschrift werden das Komma nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „sowie der relativen Note“ gestrichen.
- (2) Absatz 8 wird gestrichen und der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 8.

§ 6

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 –Versäumnis und Rücktritt

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnis-gründe stellen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungs-versuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 7 bleibt unberührt.“

§ 7

Nach § 11 wird ein neuer § 11a mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„§ 11a – Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.“

§ 8

In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „IBEA-Kurse“ die Worte „sowie das Modul ‚Managerial Skills‘“ eingefügt und die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

§ 9

In § 18a wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.“

§ 10

In § 19 Absatz 1 Satz 3 wird nach den Worten „begründete Ausnahmefällen“ die Angabe „, insbesondere bei Kandidaten im Sinne des § 6 Absatz 2,“ eingefügt.

Artikel 2

Schlussbestimmung

§1

Anwendungsbereich

(1) Diese Änderungssatzung findet mit der Maßgabe gemäß Absatz 2 auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 25. April 2012 (BekR Nr. 08/2012, S.70 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Die Regelungen in Artikel 1, § 8 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf diejenigen Studierenden Anwendung, die sich ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2018 für die Studienoption IBEA beworben haben und zugelassen wurden.

(3) Die Regelungen in Artikel 1, § 4 Absatz 1 finden erstmalig Anwendung für die Amtszeit der Mitglieder ab dem 01. August 2018.

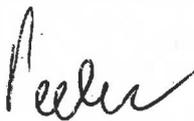
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 14.12.2018



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEA) im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim

vom 14. Dez. 2018

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 05. Dezember 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studienordnung der Universität Mannheim für die Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEA) im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim vom 09.12.2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2015, S.30 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am 14. Dez. 2018

Artikel 1

Teil 1

Änderung der Studienordnung

§ 1

In § 3 Absatz 6 Nummer 2 werden das Komma nach dem Wort „Portugiesisch“ sowie die Wörter „Malaiisch“ und „Tamil“ gestrichen.

§ 2

In § 5 Absatz 3 werden nach der Angabe „B (Cultural Course)“ die Worte „sowie das Modul Managerial Skills“ eingefügt.

Teil 2

Änderung der Anlage

In Anlage A – Semesterübersicht für die Studienoption IBEA wird in der Semesterübersicht für das Semester „2 (FSS)“ in der Spalte „Modul“ die Angabe „CC 305 Präsentation und Rhetorik“ durch die Angabe „CC 307 Managerial Skills“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die sich ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2018 für die Studienoption IBEA beworben haben und zugelassen wurden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 14.12.2018



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang

„Sociology“ (Master of Arts)

vom 14. Dez. 2018

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 05. Dezember 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Sociology“ (Master of Arts) vom 3. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 40 ff.), zuletzt geändert am 8. November 2017 (BekR Nr. 30/2017, S. 7), beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Auswahlsetzung

1. In § 3 Absatz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 e)“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Buchstabe d“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e wird zu Buchstabe d und wie folgt geändert:

aa) Unterpunkt aa) wird wie folgt neu gefasst:

„aa) Im Falle einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder Hochschulzugangsberechtigungen anderer EU- oder EWR-Länder: Die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesenen Noten bei mindestens 11 Punkten liegen muss; der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre alt sein; oder“

bb) Unterpunkt dd) wird wie folgt neu gefasst:

„dd) sofern kein Nachweis nach Doppelbuchstaben aa) bis cc) vorgelegt werden kann, eines der folgenden Testergebnisse:

1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) Internet Based Test (iBT) mit mindestens 90 Punkten oder Paper Based Test mit mindestens 577 Punkten,
2. Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C,
3. Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C,
4. International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.5,
5. The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens (Sprach-) Niveau C1.

Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht länger als zwei Jahre vor dem in § 2 Satz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt lag.“

b) Buchstabe f wird zu Buchstabe e.

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Frist gemäß“ durch die Wörter „Ausschlussfrist des“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird gestrichen.

c) Buchstabe c wird zu Buchstabe b und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bewerbungsschreiben umfasst maximal 500 Wörter“.

cc) Nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Darin sollen Begründungen der Wahl der Fachrichtung im Allgemeinen sowie des Masterstudiengangs an der Universität Mannheim im Besonderen, den Erwartungen und persönlichen Zukunftsplänen enthalten sein.“

d) Buchstabe d wird zu Buchstabe c und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „englischer“ die Wörter „deutscher oder“ eingefügt und die Zahl „25“ wird durch die Zahl „60“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „3000“ durch die Zahl „5000“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „c) und d)“ wird durch die Angabe „und c)“ ersetzt.

b) Die Angabe „1:1:1:1“ wird durch die Angabe „1:1:1“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2019/2020.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 14.12.2018

Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

